

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**LENTFÖHRDEN**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 23**  
FÜR DAS GEBIET

"südlich der Kreisstraße 90 und westlich des  
Gewerbegebietes "Norderstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2021 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 23 für das Gebiet "südlich der Kreisstraße 90 und westlich des Gewerbegebietes "Norderstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

**Verfahrensvermerke:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.03.2019.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau (Zeitung) am 27.03.2019.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 03.09.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 20.06.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 03.11.2020 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.12.2020 bis 05.01.2021 während folgender Zeiten: Montag - Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag 13:30 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am 25.11.2020 in der Umschau (Zeitung) ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "www.Kaltenkirchen-Land.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN 23.09.2021  
Stasinopoulos  
(Stasinopoulos)  
BÜRGERMEISTER

- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

VERMESSUNGSBÜRO  
PATZELT - RIEFFEL  
NORDERSTEDT



DEN 15.09.2021  
C. e

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.02.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN 23.09.2021  
Stasinopoulos  
(Stasinopoulos)  
BÜRGERMEISTER

- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN 23.09.2021  
Stasinopoulos  
(Stasinopoulos)  
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.09.2021 bis 05.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.09.2021 in Kraft getreten.

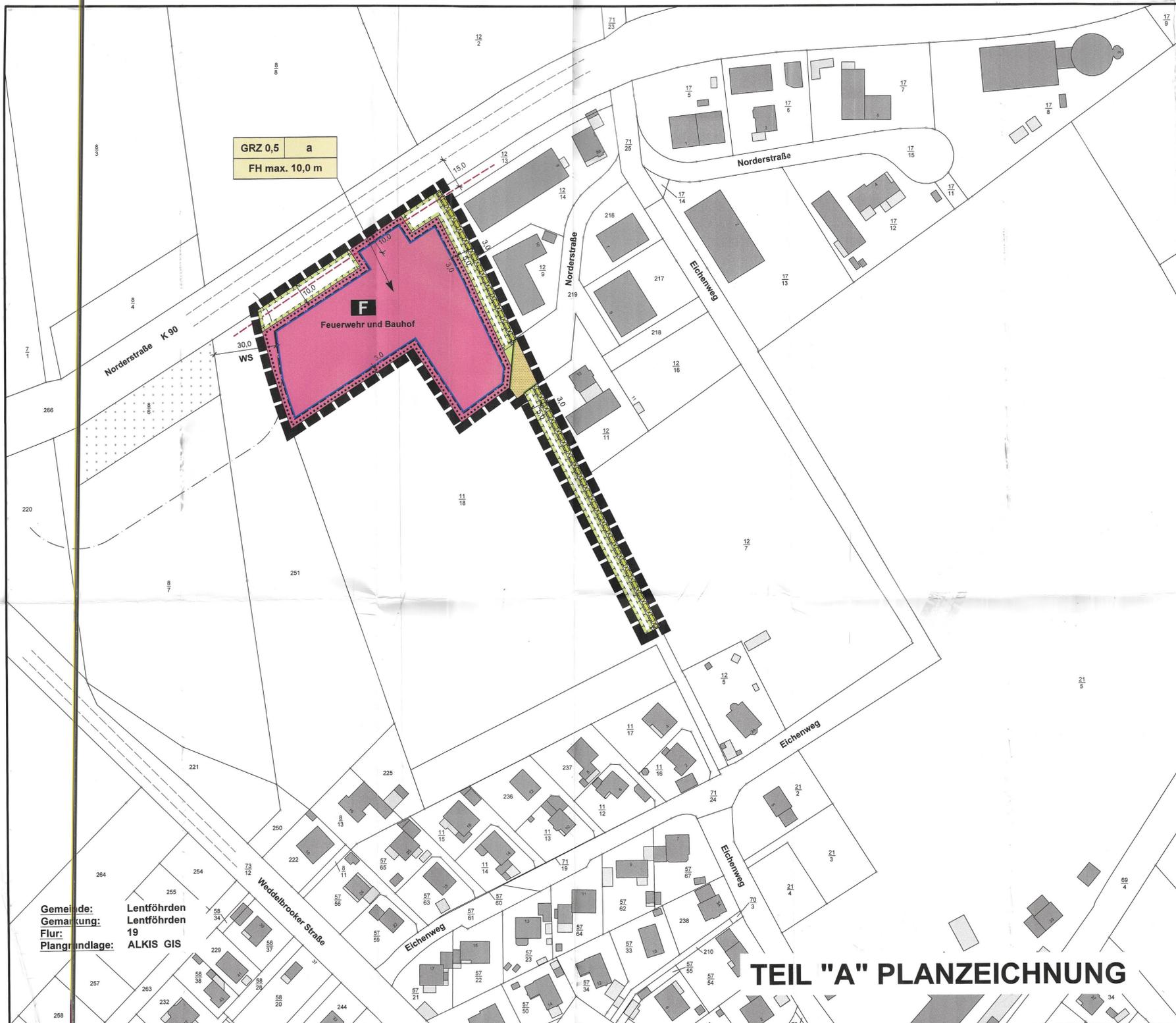
GEMEINDE LENTFÖHRDEN



DEN 01.10.2021  
Stasinopoulos  
(Stasinopoulos)  
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 20.07.2021



**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlatzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
FH max.	Firsthöhe	§ 19 BauNVO § 18 BauNVO
<b>Bauweise</b>		
a	Abweichende Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 22 (4) BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
<b>Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf</b>		
F	Feuerwehr und Bauhof	§ 9 (1) 5 BauGB
<b>Verkehrsflächen</b>		
—	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>		
—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) 20, 25 BauGB § 9 (1) 20 BauGB
KS	Knickschutzstreifen	
—	Knickneuanlage	§ 9 (1) 25a BauGB

**Sonstige Planzeichen**

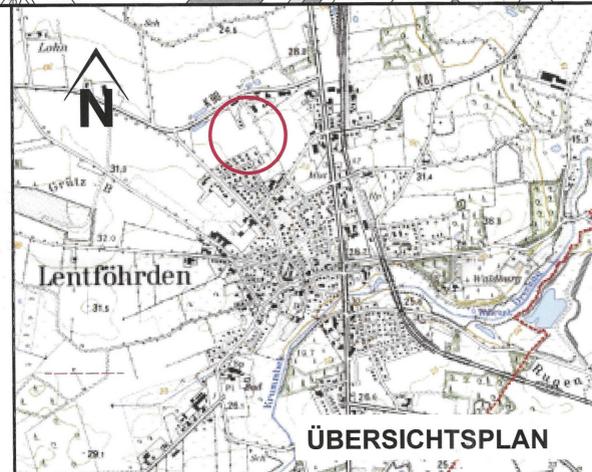
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 § 9 (7) BauGB

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**

— Anbauverbotszone Kreisstraßen 15 m § 29 (1b) StrWG  
WS Waldschutzstreifen (30 m) § 24 (2) LWaldG

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

○ Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal  
○ Katasteramtliche Flurstücksnummern  
+ 5,0 Maßlinien mit Maßangaben  
□ Flächen für Wald außerhalb des Geltungsbereiches



**ÜBERSICHTSPLAN**